

Gefahrenabwehrverordnung

zum Mitführen von Taschen und Ähnlichem auf dem Bad Kreuznacher Jahrmarkt 2024 und zur Duldung von Kontrollen

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 9, 69-72 und 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes Rheinland-Pfalz (POG) in der Fassung vom 10. November 1993 (GVBl. S. 595), in der derzeit geltenden Fassung, erlässt die Stadt Bad Kreuznach als örtliche Ordnungsbehörde für das Gebiet der Stadt Bad Kreuznach mit Zustimmung des Stadtrates vom 04.07.2024 Gefahrenabwehrverordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für das gesamte Jahrmarktsgelände des Bad Kreuznacher Jahrmarktes, welches in dem als Anlage zu dieser Verordnung beigefügten Lageplan rot umrandet ist sowie für die 3 Eingangsbereiche, beginnend an den in der Anlage zu dieser Verordnung gekennzeichneten Stellen E1, E2 und E3 und hinsichtlich der Duldung von Fahrzeugkontrollen auch auf der Güterbahnhofstraße.

§ 2 Verbot

Es ist Fahrzeugführenden in der Zeit vom Montag vor Jahrmarktsbeginn für die Dauer von 10 Tagen verboten, ohne Zugangsberechtigungsschein die Güterbahnhofstraße mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder auf das Jahrmarktsgelände zu fahren.

§ 3 Gebot

- (1) Besuchende des Bad Kreuznacher Jahrmarktes haben die Kontrolle von Taschen und Ähnlichem zu dulden.
- (2) Es ist geboten, zum Bad Kreuznacher Jahrmarkt möglichst keine Taschen oder möglichst nur sehr kleine Hand- oder Bauchtaschen mitzubringen.
- (3) Fahrzeugführende, die mit einem Kraftfahrzeug in der Verbotszeit des § 2 die Güterbahnhofstraße befahren oder auf das Jahrmarktsgelände fahren, haben Fahrzeugkontrollen und Taschenkontrollen zu dulden.

§ 4 Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Gefahrenabwehrverordnung kann die Ordnungsbehörde in begründeten Fällen - soweit es mit den öffentlichen Interessen vereinbar ist - Ausnahmen zulassen.

§ 5 Geltungsdauer

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt für den Zeitraum vom 12.08.2024 bis einschließlich 21.08.2024.

Stadt Bad Kreuznach, den 05.07.2024

i.V.
Schlosser
(Beigeordneter)